

Tagen gefeiert werden, ausgenommen die Sonn- und Festtage I. Classe, die privilegirten Ferien und die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten. Als Formular wäre dann zu nehmen die missa de Trinitate, deren Oration die oratio: „Deus cujus misericordiae non est numerus“ sub unica conclusione beigefügt wird. Dagegen ist diese Stiftungsfeier unter allen Umständen hinreichender Grund für die Celebrirung einer privaten Motivmesse, die immerhin auch mit aller äußeren Solennität gefeiert werden kann. Auch eine mit äußerer Solennität gefeierte Motivmesse wäre ausgeschlossen an allen Tagen, für welche die nicht privilegirten privaten Motivmessen verboten sind: an allen festis duplicibus, an allen Sonn- und gebotenen Festtagen, innerhalb der 5 privilegirten Octaven, an den privilegirten Ferien, am Allerseelestage. An allen anderen Tagen könnte die Motivmesse in gratiarum actionem (de Trinitate) celebrirt werden (mit oder ohne Solennität), aber immer nach dem Ritus der privaten Motivmesse, also ohne Gloria und Credo (S. R. C. in Panormitan die 2. Sept. 1690) und mit allen den Orationen, die für die private Motivmesse vorgeschrieben sind.

Zeitmeritz.

Professor Dr. Franz W. Schindler.

XVI. (Kopfsbedeckung beim Tragen des Viaticum.)

Pius, ein junger Priester, hat oft in Winterszeit beschwerliche Versehgänge in die nach N., wo er Kaplan ist, eingepfarrten Ortschaften zu machen. Da er die Vorschriften des Rituale ängstlich beobachtet, pflegt er diese Gänge mit entblößtem Haupte vorzunehmen, wie es die kirchlichen Bestimmungen im allgemeinen vorschreiben. Nachdem er jedoch vor einiger Zeit sich dadurch eine Erkältung und in Folge dieser heftige Kopfschmerzen zugezogen hat, so bedeckt er bei solchen Versehgängen manchmal das Haupt, wobei er aber zweifelt, ob es erlaubt sei. Er fragt hierüber Titus, einen älteren Priester, um Rath. Titus antwortet ihm, er solle die kirchlichen Vorschriften nach Möglichkeit beobachten. Diese Antwort beseitigt den Zweifel des Pius nicht, er bleibt im Zustande des Zweifels wie vorher.

Es fragt sich nun: War die Handlungsweise des Pius sündhaft? War Titus ein kluger Rathgeber?

Nach den allgemeinen kirchlichen Vorschriften soll der Priester, soweit es möglich ist, das Viaticum mit entblößtem Haupte tragen. Doch erhielten einige Diöcesen vom apostolischen Stuhle das Indult zum Tragen einer anständigen Kopfsbedeckung bei Versehgängen in Winterszeit. Da nun in der Diöcese des Pius ein solches Indult nicht besteht, so fragt es sich: Konnte Pius eine Kopfsbedeckung bei fraglichen Versehgängen tragen? Wir antworten: Ja. Zur Begründung dessen wollen wir von einem präsumirten Indulte absehen — wiewohl man ein ähnliches Indult präsumiren kann,

wo ähnliche Gründe vorhanden sind — da genug andere Gründe dafür sprechen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein kirchliches, also menschliches Gesetz. Nun ist es aber allgemeine Lehre der Theologen, daß die menschlichen Gesetze zu verpflichten aufhören, wenn ihre Erfüllung moralisch unmöglich ist, d. h. wenn die Beobachtung derselben mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre oder großen Schaden (z. B. an Gesundheit) bringen würde. (Vgl. S. Alph. Theol. mor. IV. 1034, 327, I. 175.) In unserem Falle war Pius von Beobachtung der Ritualvorschrift wegen moralischer Impotenz entbunden, weshalb er per se nicht sündigte. Wir sagen: per se, denn er sündigte, wenn er im Zustande eines praktischen Zweifels gehandelt hat, da wir in *dubio practico* nicht handeln dürfen. Dabei wollen wir jedoch bemerken, daß der Zweifel auch ein unbegründeter (*dubium inane*) sein konnte, welcher die gesetzte Handlung nicht sündhaft macht. Wenn dem Pius die Grundsätze der Moral über die moralische Unmöglichkeit als Entschuldigungsgrund von menschlichen Gesetzen bekannt waren und der Zweifel mehr in seiner Aengstlichkeit seine Ursache hatte, so konnte er ein solches *dubium inane* leicht ablegen und die Handlung setzen, ohne zu sündigen. Der hl. Alphonsus sagt darüber (Theol. mor. I. 24.): „qui vero dubius esset, sed omnibus ponderatis adverteret, *dubium esse inane, hic bene potest dubium suum deponere sine alia reflexione et sic actionem exequi*“.

Aus dem Gesagten ersieht man, daß Titus kein kluger Rathgeber war. Anstatt den ängstlichen Pius mit allgemeinen Worten abzufertigen, hätte er ihm sagen sollen, er dürfe bei weiten Versessungen zur Winterszeit eine anständige Kopfbedeckung tragen, da in diesem Falle die moralische Impotenz von der Beobachtung der erwähnten Vorschrift gewiß entbindet.

Olmütz.

Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

XVII. (Ablass für die im Missale enthaltene Gratiarum actio post Missam.) In den vor einigen Monaten bei Pustet veröffentlichten *Preces ante et post missam pro opportunitate sacerdotis dicendae*, die wir wegen des bequemen Formates und großer Reichhaltigkeit bei guter Auswahl nur empfehlen können, findet sich sowohl bei der *Oratio S. Thomae de Aquino* als bei der *Oratio S. Bonaventurae* nach der hl. Messe eine *Indulgentia unius anni* angegeben mit Berufung auf das Decret der S. C. Indulg. vom 20. Dez. 1884. Nun hat aber P. Abelsmus Foppiano O. S. B. in seiner Bittschrift (S. Acta S. Sedis vol. XVII. pag. 408) einen Ablass von einem Jahre erbeten nicht für jede dieser Orationen, sondern pro recitatione praeter illam consueti cantici „Benedicite“ etc. et Psalmi „Laudate“ etc. cum versiculis et tribus